

Sportstättenvergabeordnung

§ 1 Allgemeine Regelungen

(1) sportliche Nutzungen

Nutzungszeiten für den Trainings- und Wettkampfbetrieb in den Sportstätten der Stadt Bad Lausick sind vorrangig den Bad Lausicker Sportvereinen zuzuweisen. Darüber hinaus können auch Dritten Nutzungszeiten in den Sportstätten der Stadt Bad Lausick zur sportlichen Nutzung, insbesondere für den Trainings- und Wettkampfbetrieb zugewiesen werden.

(2) andere Nutzungen

Nutzungszeiten für andere als sportliche Nutzungen, insbesondere für Nutzungen mit kulturellem und/oder gesellschaftlichem Charakter sowie kommerzielle Nutzungen können zugewiesen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der schulischen und städtischen Nutzungen und der gemäß vorstehendem § 1 Abs. 1 bereits gestatteten Nutzungen möglich ist.

(3) vorrangige Nutzungen

Besteht seitens der Stadt Bad Lausick und seitens der Schulen der Stadt Bad Lausick ein Nutzungsbedarf in eigenen Angelegenheiten, so haben diese Nutzungen Vorrang.

(4) Nutzungsantrag

Für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Bad Lausick ist grundsätzlich ein schriftlicher formeller Antrag an die Stadtverwaltung zu stellen. Die entsprechenden Formulare sind in der Stadtverwaltung erhältlich und auf der Homepage der Stadt Bad Lausick abrufbar.

Die periodische Nutzung, die terminliche Nutzung und die Feriennutzung sind separat zu beantragen.

Nutzungszeiten an Feiertagen sind gesondert und ausschließlich als terminliche Nutzung zu beantragen.

(5) Zuweisung

- a) Die Zuweisung der periodischen Nutzungszeiten gilt zeitlich unbefristet für die sächsischen Schul- und Ferienzeiten mit Ausnahme der Sommerferien und der Ferien zum Jahreswechsel. Die Zuweisung der periodischen Nutzungszeiten kann im Rahmen der jährlichen Überarbeitung der Belegungspläne bis zum 30.11. eines jeden Jahres mit Wirkung für das nächste Kalenderjahr geändert werden.
- b) Die Zuweisung der terminlichen Nutzungszeiten und der Feriennutzung erfolgt jeweils ausschließlich für den zugewiesenen Nutzungszeitraum.
- c) Die Zuweisung von Nutzungszeiten für den freien Sport ist von Montag bis Freitag grundsätzlich nur in der Zeit von 15:30 Uhr bis 21:30 Uhr möglich.
- d) Terminliche Wochenendnutzungen sind vorrangig dem Wettkampfbetrieb vorbehalten.
- e) Die Zuweisung von Hallenzeiten erfolgt dabei nach folgenden Gesichtspunkten:
 - Größe des für die einzelne Sportart erforderlichen Spielfeldes,
 - Beschaffenheit des Hallenbodens,
 - Geräteausstattung der Hallen,
 - örtliche Bindung zwischen Standort der Halle und Sitz des Sportvereines.
- f) Die sach- und zweckgerechte Belegung der zugeteilten Hallenzeiten wird von der Stadtverwaltung überprüft.

§ 2 Prioritäten nach Nutzergruppen

Die Nutzergruppen werden in folgender Reihenfolge bei der Zuweisung von Übungszeiten in den Sportstätten der Stadt Bad Lausick berücksichtigt:

- A ortsansässige gemeinnützige Vereine und ortsansässige Sportgruppen mit einem regelmäßigen Nutzeranteil von mindestens $\frac{3}{4}$ Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre,
- B ortsansässige gemeinnützige Vereine und ortsansässige Sportgruppen,
- C kommerzielle und andere Nutzer.

§ 3 Periodische Nutzung

Ungeachtet der Regelung der §§ 1 und 2 dieser Sportstättenvergabeordnung gelten für die periodische Sportstättenvergabe (z.B. wöchentliche Nutzungszeiten) folgende weitergehende Festlegungen:

- (1) Ein neuer Antrag auf periodische Nutzungszeiten ist spätestens bis zum 31.10. des laufenden Jahres schriftlich bei der Stadtverwaltung für das nachfolgende Kalenderjahr einzureichen. Verspätet eingehende Anträge werden als Nachanträge behandelt und können nur Berücksichtigung finden, wenn noch Kapazitäten zur Verfügung stehen.
- (2) Die für die periodische Nutzung beantragten Nutzungszeiten müssen grundsätzlich dem vorgegebenen 1-Stunden-Rhythmus folgen.
- (3) Nach Prüfung des Antrages erfolgt eine schriftliche Zuweisung oder eine schriftliche Absage in der Regel bis zum 30.11. des laufenden Jahres.
- (4) Bei der Vergabe von Hallenzeiten für eine periodische Nutzung werden vorrangig berücksichtigt:
 - 1. Hallensportarten vor Freiluftsportarten,
 - 2. Mannschaftssportarten vor Individualsportarten,
 - 3. anerkannte Schwerpunktsportarten des DOSB für Sachsen vor allen anderen Sportarten,
 - 4. Nutzungen der ganzen Halle vor teilweisen Hallennutzungen.Kinder- und Jugendmannschaften werden bei der Hallenvergabe in der Zeit bis 18:30 Uhr bevorzugt eingeordnet.

§ 4 Terminliche Nutzung

Ungeachtet der Regelung der §§ 1 und 2 dieser Sportstättenvergabeordnung gelten für die terminliche Sportstättenvergabe folgende weitergehende Festlegungen:

- (1) Ein Antrag auf terminliche Nutzung (aperiodische Nutzung z.B. für Wettkämpfe) ist spätestens vier Wochen vor Beginn der beabsichtigten Nutzung schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichen.
- (2) Eine terminliche Nutzung ist grundsätzlich nur an den Wochenenden möglich. Ausnahmen sind nach Einzelfallprüfung jedoch möglich.
- (3) Die schriftliche Zuweisung der Hallenzeiten erfolgt unmittelbar nach Prüfung des Antrages.
- (4) Ausschlaggebend für die Zuteilung der Sporthallen sind bei der terminlichen Belegung folgende Kriterien:
 - 1. Schwerpunktsportarten / Schwerpunktprojekte
 - 2. Spielklasse / Leistungsstärke
 - 3. Vorgaben der Sportfachverbände (z.B. Anstoß- / Anwurfzeiten, Ausstattung, Beschaffenheit).

§ 5 Feriennutzung

Ungeachtet der Regelungen §§ 1 und 2 dieser Sportstättenvergabeordnung gelten für die Feriennutzung folgende weitergehende Festlegungen:

- (1) Die Antragstellung für eine Feriennutzung erfolgt bei der Stadtverwaltung. Der Antrag ist vor jeder Feriennutzung spätestens vier Wochen vor dem letzten Schultag schriftlich zu stellen.
- (2) Mit der schriftlichen Bestätigung durch die Stadtverwaltung gilt die Nutzung als genehmigt.
- (3) Bei der Vergabe von Hallenzeiten werden periodische Nutzer gegenüber der Feriennutzung vorrangig berücksichtigt.

§ 6 Nutzungsausschluss

- (1) Die beantragte Nutzung ist zu versagen, wenn begründeter Anlass zu der Vermutung besteht, dass während der Nutzung zu strafbarem und ordnungswidrigem Verhalten aufgerufen wird bzw. durch die beabsichtigte Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Bad Lausick zu befürchten ist.
- (2) Die Zuweisung von Nutzungszeiten für Nutzungen mit politischem und/oder religiösem Charakter ist ausgeschlossen.

§ 7 Nutzungseinschränkungen

Die Stadt Bad Lausick ist bei besonderen Situationen, insbesondere Havarien, Bau- und Sanierungsmaßnahmen usw. berechtigt, Hallenschließungen oder Nutzungseinschränkungen bzw. Umverlagerungen der Nutzer in andere Sporthallen zu veranlassen.

§ 8 Nutzerpflichten

- (1) Die Sportstätten der Stadt Bad Lausick dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn eine vom Nutzer und der Stadt Bad Lausick unterschriebene Ausfertigung des Nutzungsvertrages und eine aktuell gültige Zuweisung von Nutzungszeiten vorliegt.
- (2) Mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Nutzer die in diesem Vertrag formulierten Allgemeinen Benutzungsbedingungen, einschließlich der jeweiligen Sportstättenordnung (siehe Aushang der Ordnung in der Sportstätte) sowie die Entgeltordnung für die Nutzung von Sportstätten der Stadt Bad Lausick in ihrer jeweils gültigen Fassung an.
- (3) Der Nutzer hat in dem Nutzungsvertrag für alle ihm zugewiesenen Nutzungszeiten mindestens einen volljährigen Verantwortlichen namentlich zu benennen, der im Auftrag des Nutzers für die Einhaltung der jeweiligen Nutzungsbedingungen gegenüber allen Personen sorgt, die sich in der ihm zugewiesenen Sportstätte aufhalten.
- (4) Der Nutzer darf die Sportstätte nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck nutzen. Eine Weitervermittlung des Nutzungsrechtes an Dritte ist nicht gestattet und führt zum Verlust der Nutzungsberechtigung.
- (5) Der Nutzer hat wahrheitsgemäße Angaben zu den Nutzergruppen, den in der Sportstätte ausgeübten Sportarten und allen weiteren für die Nutzung relevanten Kriterien zu machen. Ein Verstoß wird mit Entzug der Nutzungszeiten geahndet.
- (6) Die in den einzelnen Sportstätten ausgewiesenen Hausordnungen sind einzuhalten.
- (7) Dem Nutzer kann die Einbringung und Benutzung vereinseigener und für den Übungsbetrieb notwendiger Geräte in die Sportstätten gestattet werden. Sofern die räumlichen Möglichkeiten hierzu bestehen, kann dem Nutzer auch die Unterbringung dieser Geräte in den Sportstätten gestattet werden. Einbringung und Unterbringung bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen und jederzeit widerruflichen Gestattung durch die Stadt Bad Lausick.
- (8) Technische Anlagen in den Räumlichkeiten dürfen nur von den Mitarbeitern der Stadt Bad Lausick oder durch von diesen eingewiesene Personen bedient werden. Andere Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Bad Lausick aufgestellt und benutzt werden.

- (9) Dekorationen, Veränderungen oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen in den Räumlichkeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Bad Lausick. Damit entstehende Aufwendungen gehen zu Lasten des Nutzers, der auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes trägt.
- (10) Das unabgestimmte Anbringen von Schildern, sonstigen Hinweisen und Aufklebern an Wänden und Türen ist strengstens untersagt. Für den Fall dadurch eingetretener Beschädigungen hat der Nutzer seine volle Haftungsübernahme im Nutzungsvertrag zu erklären.
- (11) Der Nutzer hat die bestehenden Vorschriften über den Brandschutz in den Räumen zu beachten und die danach erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Soweit technische Anlagen vom Nutzer mitgebracht und installiert werden, müssen diese den entsprechenden DIN-Normen bzw. VDE-Vorschriften entsprechen.
- (12) Der Nutzer hat sich zu verpflichten, kein gewalttätiges, rassistisches, antisemitisches oder anderweitig diskriminierendes Gedankengut zu pflegen oder zu verbreiten. Ein Verstoß wird mit Entzug der Nutzungszeiten geahndet.

§ 9 Haftung/Schadenersatzansprüche

- (1) Für alle Schäden, die durch den Nutzer, seine Mitglieder, Besucher oder Dritte anlässlich der vertraglichen Nutzung am Vertragsgegenstand verursacht werden (aus Anlass der Benutzung entstehen), haftet der Nutzer. Er haftet in dem genannten Zusammenhang insbesondere für Schäden, die am Gebäude oder Inventar der Stadt Bad Lausick durch Anbringen von Dekoration oder Werbung, durch Einbringen fremder oder Veränderungen eigener Einrichtungsgegenstände entstehen.
- (2) Der Nutzer hat die Stadt Bad Lausick von sämtlichen Ansprüchen, insbesondere Schadenersatzansprüchen, freizustellen, die aus dem Anlass der Überlassung der Sportstätte an den Nutzer, von Mitgliedern des Nutzers, anderen Benutzern, Besuchern oder Dritten gegen die Stadt Bad Lausick gerichtet werden. Für Ansprüche aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht haftet die Stadt Bad Lausick nur insoweit, als dies der Zustand der Mietsache vor deren Überlassung an den Nutzer zu begründen vermag. In diesem Zusammenhang drohende Gefahren hat der Nutzer der Stadt Bad Lausick unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Stadt Bad Lausick kann von dem Nutzer den Nachweis einer Versicherung zur Deckung o.g. Ansprüche verlangen. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.
- (4) Die Stadt Bad Lausick haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Gegenstände in und auf den vertragsgegenständlichen Sportstätten.